

Meldegründe

Bei der Übermittlung des digitalen Lohnnachweises werden Meldegründe angegeben. Sie geben dem Unfallversicherungsträger Aufschluss darüber, aus welchem Anlass eine Meldung abgegeben wird.

| Anlass | Meldegrund | Beschreibung |
|---|------------|---|
| Jährliche Übermittlung (Umlagelohnnachweis) | UV01 | Die Übermittlung des Lohnnachweises für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgt jährlich bis spätestens zum 16. Februar. |
| Einstellung des Unternehmens | UV05 | <p>Wird das Unternehmen vollständig eingestellt, erfolgt eine unterjährige Abgabe des Lohnnachweises mit dem Meldegrund UV05.</p> <p>Hinweis: Die Abgabe muss 6 Wochen nach Erhalt des Bescheides über das Ende der Zuständigkeit vom Unfallversicherungsträger erfolgen. Die Abgabe eines unterjährigen Lohnnachweises ersetzt nicht die schriftliche Mitteilung über die Betriebseinstellung an den Unfallversicherungsträger.</p> |
| Änderung der Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers (Überweisung) | UV05 | <p>Ändert ein Unternehmen seinen Unternehmensgegenstand und ist für den neuen Gewerbezweig der bisherige Unfallversicherungsträger nicht mehr zuständig, wird ein Überweisungsverfahren durchgeführt. Das bedeutet, das Unternehmen ist vom bisherigen an den zukünftig zuständigen Unfallversicherungsträger zu überweisen. Der Meldegrund bei Überweisung ist UV05.</p> <p>Hinweis: Fällt der Überweisungstermin auf den Jahreswechsel, gilt für den Lohnnachweis die reguläre Abgabefrist 16. Februar des Folgejahres. Ansonsten legt der bisherige Unfallversicherungsträger die Frist fest.</p> |

| | | |
|--|-------------|---|
| <p>Unternehmerwechsel – Wechsel der Rechtsform – Wechsel der Mitgliedsnummer</p> | <p>UV05</p> | <p>Wird aufgrund eines Unternehmerwechsels eine neue Mitgliedsnummer vergeben, endet die Mitgliedsnummer des bisherigen Unternehmens. Der Lohnnachweis für das bisherige Unternehmen ist daher entsprechend der Betriebseinstellung mit Meldegrund UV05 abzugeben.</p> <p>Hinweis: Auch bei einem Wechsel der Rechtsform – z.B. Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine GmbH – wird im Regelfall eine neue Mitgliedsnummer vergeben, so dass ein Lohnnachweis mit dem Meldegrund UV05 abzugeben ist.</p> |
| <p>Wegfall einer meldenden/abrechnenden Stelle</p> | <p>UV06</p> | <p>Fällt eine meldende/abrechnende Stelle eines Unternehmens weg, hat diese den Lohnnachweis innerhalb von sechs Wochen nach dem Wegfall mit dem Meldegrund UV06 abzugeben.</p> <p>Hinweis: Unabhängig davon, wann der Lohnnachweis mit dem Meldegrund UV06 beim Unfallversicherungsträger eingeht, fließt er zum regulären Umlagezeitpunkt in die Beitragsberechnung ein. Das heißt, es erfolgt keine vorgezogene Abrechnung des Beitrags.</p> |
| <p>Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse</p> | <p>UV06</p> | <p>Wird ein Unternehmen nicht vollständig eingestellt, sondern lediglich ohne Beschäftigte fortgeführt (entspricht dem Wegfall aller meldenden/abrechnenden Stellen), wird der Lohnnachweis sechs Wochen nach Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse mit dem Meldegrund UV06 übermittelt. Dies gilt nur, soweit absehbar ist, dass im selben Jahr keine Beschäftigten mehr eingestellt werden.</p> |
| <p>Insolvenz</p> | <p>UV08</p> | <p>Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung des Antrags auf Eröffnung, ist der Lohnnachweis mit dem Meldegrund UV08 spätestens sechs Wochen nach dem Tag zu übermitteln, der auf den Erlass des Beschlusses durch das Insolvenzgericht folgt.</p> <p>Hinweis: Wird das Unternehmen nach der Insolvenzeröffnung fortgeführt (z.B. durch den Unternehmer oder durch den Insolvenzverwalter), erhält das Unternehmen ab diesem Zeitpunkt eine neue Mitgliedsnummer.</p> |